Haushaltssatzung  
**der Verb**a**ndsgemeinde Kirchen (Sieg)  
für das Haushaltsjahr {{ HHJ }}**

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg) hat aufgrund von § 95 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung, folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1 Ergebnis und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden:

1. **Im Ergebnishaushalt**

Ertrag: {{ ERT | buzahl }} EURO

Aufwand: {{ AUFW | buzahl }} EURO

{%p if saldo\_erg < 0 %}

**Fehlbedarf: {{ saldo\_erg | buzahl }} EURO**

{%p else %}

**Jahresüberschuss: {{ saldo\_erg | buzahl }} EURO**

{%p endif %}

1. **Im Finanzhaushalt**

die ordentlichen Einzahlungen: {{ OEZ | buzahl }} EURO

die ordentlichen Auszahlungen: {{ OAZ | buzahl }} EURO

**der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen: {{ saldo**

Ertrag: {{ ERT | buzahl }} EURO

Aufwand: {{ AUFW | buzahl }} EURO

{%p if saldo\_erg < 0 %}

**Fehlbedarf: {{ saldo\_erg | buzahl }} EURO**

{%p else %}

**Jahresüberschuss: {{ saldo\_erg | buzahl }} EURO**

{%p endif %}

Ertrag: {{ ERT | buzahl }} EURO

Aufwand: {{ AUFW | buzahl }} EURO

{%p if saldo\_erg < 0 %}

**Fehlbedarf: {{ saldo\_erg | buzahl }} EURO**

{%p else %}

**Jahresüberschuss: {{ saldo\_erg | buzahl }} EURO**

{%p endif %}

**§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für:

zinslose Kredite auf

verzinste Kredite auf

**zusammen auf**

**§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf **1.749.000,00 EUR**.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 1.239.000,00 EUR.

**§ 4 Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf

**§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen**

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden festgesetzt auf

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Eigenbetrieb der Verbandsgemeindewerke Wasserversorgung:

Eigenbetrieb der Verbandsgemeindewerke Abwasserentsorgung:

**Insgesamt:**

1. Kredite zur Liquiditätssicherung

Eigenbetrieb der Verbandsgemeindewerke Wasserversorgung:

Eigenbetrieb der Verbandsgemeindewerke Abwasserentsorgung:

**Insgesamt:**

1. Verpflichtungsermächtigungen

Eigenbetrieb der Verbandsgemeindewerke **Wasserversorgung:**

davon Verpflichtungsermächtigungen, für die in kommenden Haushaltsjahren   
voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen

Eigenbetrieb der Verbandsgemeindewerke **Abwasserentsorgung**:

davon Verpflichtungsermächtigungen, für die in kommenden Haushaltsjahren   
voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen

Insgesamt

davon Verpflichtungsermächtigungen, für die in kommenden Haushaltsjahren   
voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen

**§ 6 Verbandsgemeindeumlage**

Gemäß § 26 Abs. 1 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) vom 30.11.1999 (GVBl. S. 415), in der derzeit gültigen Fassung, erhebt die Verbandsgemeinde von allen Ortsgemeinden eine Verbandsgemeindeumlage. Der Umlagesatz wird auf **26,00 %** festgesetzt.

Die Umlage ist zum 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. des Haushaltsjahres fällig.

Die im Vorbericht dargestellte Berechnung der Verbandsgemeindeumlage ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 7 Sonderumlage Grundschulen**

Gemäß § 26 Abs. 2 und Abs. 1 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) vom 30.11.1999 (GVBl. S. 415), in der derzeit gültigen Fassung, erhebt die Verbandsgemeinde von den Ortsgemeinden Brachbach, Harbach, Mudersbach und Niederfischbach, sowie von der Stadt Kirchen (Sieg) eine Sonderumlage.

Berechnungsgrundlage für die Sonderumlage ist der Fehlbedarf des Ergebnishaushalts für die Grundschulen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde. Der Fehlbedarf des Ergebnishaushalts umfasst auch alle im Zusammenhang mit den Gebäuden anfallenden Aufwendungen und Erträge, soweit sie den Grundschulen zuzurechnen sind. Die Zurechnung erfolgt bei Gebäuden, die nicht ausschließlich dem Zweck einer Grundschule dienen, nach der tatsächlich genutzten Fläche. Umlagegrundlage ist die Summe aus der Steuerkraftmesszahlen nach § 13 LFAG und Schlüsselzuweisungen nach §§ 8 und 9 Abs. 2 i.V.m. § 11 Abs. 5 LFAG der umlagepflichtigen Körperschaften.

Die Umlage ist zum 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. des Haushaltsjahres fällig.

Die im Vorbericht dargestellte Berechnung der Verbandsgemeindeumlage ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gem. § 100 Abs. 1 S. 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 15.000,00 EUR überschritten sind.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gem. § 100 Abs. 1 S. 2 GemO im Bereich der inneren Leistungsverrechnung und Abschreibungen sind nicht erheblich.

**§ 10 Altersteilzeit**

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird in 4 Fällen zugelassen

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beschäftigte wird in 4 Fällen zugelassen

**§ 11 Wertgrenze für Investitionen**

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 50.000,00 EUR im Einzelfall sind im Teilhaushalt gesondert darzustellen.

**§ 12 Sperrvermerk**

kein Sperrvermerk vorhanden

a) für den Betriebszweig Wasserversorgung

Die zur Erhebung anstehenden entgeltsfähigen Kosten verteilen sich gemäß §§ 12 und 16

der Entgeltsatzung Wasserversorgung wie folgt:

Verbrauchsgebühr 64,6% 63,30%

Wiederkehrender Beitrag Wasser 35,4% 36,70%

aa) Wiederkehrender Beitrag Wasser

Der Beitragssatz beträgt je m² Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse (§ 12 Entgeltsatzung Wasserversorgung)

0,12 EUR 0,12 EUR

zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. 0,13 EUR

ab) Benutzungsgebühren für die Wasserversorgung

Der Gebührensatz je Kubikmeter anrechenbarem Wasserverbrauchs (§§ 16, 17, 18 Entgeltsatzung Wasserversorgung) wird festgesetzt auf:

2,10 EUR 2,10 EUR

zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. 2,25 EUR

b) für den Betriebszweig Abwasserbeseitigung

Die zur Erhebung anstehenden entgeltfähigen Kosten für Schmutzwasser verteilen sich gemäß §§ 13 und 17 der

Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung wie folgt:

Schmutzwassergebühr 75,1% 71,50%

Wiederkehrender Beitrag Schmutzwasser 24,9% 28,50%

ba) Benutzungsgebühren für Schmutzwasser

Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter gewichtete Schmutzwassermenge (§§ 18, 19, 20 Entgeltsatzung Abwasser-

beseitigung) 2,19 EUR 2,19 EUR

bb) Wiederkehrender Beitrag Schmutzwasser

Der Beitragssatz beträgt je m² Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse (§§ 13, 14, Entgeltsatzung

Abwasserbeseitigung) 0,08 EUR 0,08 EUR

bc) Wiederkehrender Beitrag für Niederschlagswasser

Der Beitragssatz beträgt je Quadratmeter der mit der Grundflächenzahl 0,32 EUR

vervielfachten Grundstücksfläche (§ 13, 14 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung) 0,32 EUR

Auf die Benutzungsgebühren für Schmutzwasser, den wiederkehrenden Beitrag Schmutzwasser und den wiederkehrendem Beitrag für

Niederschlagswasser, sowie den wiederkehrenden Beitrag Wasserversorgung und die Benutzungsgebühr nach dem

Wasserverbrauch werden gemäß §§ 14 und 20 Entgeltsatzung Wasserversorgung und §§ 15 und 23 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung

Vorausleistungen in Höhe von je 1/4 des voraussichtlichen Entgeltes erhoben, die am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2020 fällig sind.

bd) laufender Kostenanteil der Straßenoberflächenentwässerung

Je Quadratmeter Straßen-, Gehweg- und Parkfläche in den Ortsgemeinden Brachbach,

Friesenhagen, Harbach, Mudersbach, Niederfischbach und der Stadt Kirchen (Sieg). 0,50 EUR 0,48 EUR

be) Abwälzung der Abwasserabgabe

Für Kleineinleiter beträgt die Abwasserabgabe (§ 28 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung) je Einwohner 17,90 EUR 17,90 EUR

bf) Gebühr für Fäkalschlammbeseitigung

Die Gebühr für die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Grundstückskläranlagen mit Überlauf

in ein Gewässer oder Versickerung in den Untergrund (§ 21 Abs. 1 Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung)

je Kubikmeter abgefahrenen Schlamms beträgt 64,50 EUR 64,50 EUR

bg) Gebühr für Abfuhr von Abwasser aus geschlossenen Gruben

Für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben (§ 21 Abs. 2

Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung) beträgt die Gebühr je Kubikmeter abgefahrener und beseitigter Menge 47,44 EUR 47,44 EUR

§ 14 Einmalige Beiträge für die Wasserversorgung

Gemäß § 1 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung (Entgeltsatzung

Wasserversorgung) der Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg) vom 14.03.2008 i.d.F. vom 04.11.2008 und gemäß Beschluss des Verbandsgemeinde-

rates vom 14.06.2011, wird der Abgabensatz der einmaligen Beiträge für die Wasserversorgung auf 2,07 EUR zuzüglich gesetzlicher Umsatz-

steuer einschließlich Umsatzsteuer je Quadratmeter Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse (§ 5 Entgeltsatzung)

festgesetzt.

§ 15 Einmalige Beiträge für die Abwasserbeseitigung

Gemäß § 1 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Entgeltsatzung Abwasser-

beseitigung) der Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg) vom 14.03.2008 i.d.F. vom 04.11.2008 und gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderates vom

14.06.2011, werden die Abgabensätze der einmaligen Beiträge wie folgt festgesetzt:

a) Schmutzwasser: 2,02 EUR je Quadratmeter Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse

(§ 5 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung)

b) Niederschlagswasser: 5,79 EUR je Quadratmeter mögliche Abflussfläche

(§ 6 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung)

Kirchen, den 14.12.2020

Maik Köhler

Bürgermeister

Anmerkungen

zu den Pflichtanlagen zum Haushaltsplan

> Die Übersicht über die Investitionen gem. § 4 Abs.12 GemHVO wird als Anlage zum Haushaltsplan gedruckt. Zusätzlich werden die Investitionen im Haushaltsplan nach Produkten getrennt dargestellt.

> Als Deckblatt des Teilhaushalts sind die dem Teilhaushalt zugeordneten Produkte dargestellt. Im Teilhaushalt werden die wesentlichen Produkte gem. § 4 Abs. 6 GemHVO einzeln dargestellt und bei jedem Produkt die Ertrags- und Finanzdaten dargestellt, so dass sich die Übersicht über die dem Teilhaushalt zugeordneten Produkte erübrigt.

> Die Übersicht über die produktbezogenen Finanzdaten stellt lediglich eine Auflistung der Produkte in einer anderen Reihenfolge und absummiert nach Haupt-Produktbereich, Produktbereich, Produktgruppe und Produkt dar. Diese wird als Anlage zum Haushaltsplan beigefügt.

> Die Übersicht über die Wirtschaftslage der Zweckverbände an denen die Verbandsgemeinde beteiligt ist, liegt den Wirtschaftsplänen der Verbandsgemeindewerke bei.

> In den Teilhaushalten sind lediglich die Produkte dargestellt, die im Arbeitskreis Haushaltsplangestaltung als wesentlich angesehen wurden. Nach § 4 Abs. 6 der GemHVO genügt die Darstellung der wesentlichen Produkte.

Bewirtschaftungsregelungen für den gesamten Haushalt

**1. Zweckbindung**

Zweckgebundene Mehrerträge und -einzahlungen dürfen für entsprechende Mehraufwendungen und -auszahlungen verwendet werden

(§ 15 Abs. 1 S.3 GemHVO).

1.1 Ertrag und Einzahlung der inneren Verrechnungen sind zweckgebunden für Aufwand und Auszahlung der inneren Verrechnungen.

**2. Deckungsvermerke**

2.1 Die Aufwendungen der Kontengruppen 50 und 51 sind insgesamt gegenseitig deckungsfähig, soweit nicht in den Bewirtschaftungsregelungen der Teilhaushalte etwas anderes bestimmt ist. Für diese Kontengruppen ist die Deckungsfähigkeit mit anderen Kontengruppen ausgeschlossen.

2.2 Die Kontengruppen 48 und 58 (innere Leistungsverrechnung) wird über die Teilhaushaltsgrenze für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Deckungsfähigkeit mit Konten außerhalb dieser Kontengruppen wird auch im Teilhaushalt ausgeschlossen.

2.3 Gem. § 16 Abs. 2 GemHVO sind die Aufwendungen und Auszahlungen der übrigen Kontengruppen innerhalb des Teilhaushaltes gegenseitig deckungsfähig.

2.4 Von der Deckungsfähigkeit sind die Verfügungsmittel des Bürgermeisters ausgeschlossen.

2.5 Die Positionen der inneren Verrechnung sind insgesamt über die Teilhaushalte hinweg gegenseitig deckungsfähig.

2.6 Die Positionen der Kontengruppe 53 (Abschreibungen) sind von der Deckungsfähigkeit mit anderen Aufwandsansätzen ausgeschlossen. Die Positionen der Kontengruppe 53 werden untereinander für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

2.7 Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden gem. § 16 Abs. 3 GemHVO innerhalb eines Teilhaushalts für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

2.8 Ansätze für ordentliche Auszahlungen werden zu Gunsten der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit des gleichen Teilhaushalts gem. § 16 Abs. 4 GemHVO für einseitig deckungsfähig erklärt.

**3. Übertragbarkeit**

3.1 Ansätze für ordentliche Aufwendungen und Auszahlungen sind gem. § 17 Abs. 1 S.1 GemHVO ganz oder teilweise übertragbar.

3.2 Bei Ansätzen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bleiben die Ermächtigungen gem. § 17 Abs. 2 GemHVO bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen genutzt werden kann.

3.3 Die Übertragbarkeit ist dahingehend beschränkt, dass nur Aufwands- oder Auszahlungsermächtigungen übertragen werden können, deren Finanzierung im folgenden Haushaltsjahr sichergestellt ist.

**Ausgleichsleistungen nach § 67 Abs. 7 GemO**

Ausgleichsleistungen nach § 67 Abs. 7 GemO werden nicht geleistet.

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Hauhaltstelle | Beschreibung | Haushalts-ansatz | Haushalts-ansatz VJ | Rechnungs-ergebnis |
| {%tr for item in tbl\_content %} | | | | |
| {{item.Planungsstelle}} | {{item.Bezeichnung}} | {{item.ansatz\_aktuell | buzahl}} | {{item.ansatz\_vorjahr | buzahl}} | {{item.rgerg\_vvj | komma}} |
| {%tr endfor %} | | | | |
|  |  |  |  |  |